

digung zu leisten hat, da glaube ich, ist er auch befugt, zu fragen: ist eine Vereinigung in angemessener Maße zu Stande gebracht und ein derartiges Entschädigungsquantum offerirt worden, was dem Verluste auch entsprechend ist; denn wenn der Staat unter den obwaltenden Umständen darnach zu fragen und über die Angemessenheit der Entschädigungssumme zu urtheilen nicht das Recht hätte, so glaube ich befürchten zu müssen, daß in Beziehung auf die Entschädigung, die gewährt werden müßte, eine ungemaine Ungleichheit hervortreten würde; denn in einigen Städten ist, wie mir zu Ohren gekommen, die Berechtigung mit bloß 8 Gr. pro Faß abgelöst werden, in andern, wie wir so eben vernommen, mit 3 Thlr. Sonach scheint es sehr bedenklich, wenn man ohne Weiteres den Privatvereinigungen, welche zu Stande gekommen sind, unbedingten Glauben heimessen und darnach die künftige Entschädigung aus Staatskassen bemessen wollte. Hier ist es unerläßlich, daß wir uns darüber fest bestimmen, in welcher Maße die Entschädigung in den Städten zu gewähren sei, welche bereits eine Vereinigung getroffen haben, und wo ein unverhältnißmäßig hoher Canon bestimmt worden ist, so daß er auf einen billigern Satz zurückgeführt werde.

Bürgermeister Schill: Ich habe allerdings bei dieser Paragraphe, die mich auch in Beziehung auf die Staatskasse bedenklich gemacht hat, die Sache mir so gedacht, wie sie von Sr. Königl. Hoheit herausgestellt worden ist. Nämlich ist der Canon auf ewige Zeiten festgesetzt worden, ist bei dessen Bestimmung, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung die Einwilligung der Regierung nicht bedurfte, der Canon zwischen der Brauerei und der Schankstätte in der Biermeile festgesetzt worden, so glaube ich, kommt er unbestritten bei Schädenerrechnung in Aufrechnung. Ist dagegen bloß ein Canon auf Aufkündigung festgesetzt worden, hat also bloß eine Suspension des Bierzwangs, keine Aufhebung stattgefunden, weil die Einführung des Bierzwangs wieder vorbehalten war, so kann er nicht in Aufrechnung kommen. Eben so, glaube ich, kann die Leistung und die Abgabe, welche bei der Einführung des fremden Bieres in die Stadt entrichtet worden ist, als Maßstab nicht gelten, weil es ganz in der Willkür der Städte lag, wie hoch sie die Abgabe nehmen wollten. Es war nicht eine Auflösung, sondern nur eine Suspension des Bierzwanges in den Städten selbst. Sollte man den Maßstab annehmen, welcher sich herausstellt, wenn man diese Abgabe aufrechnet, so würde eine unüberschwengliche Last auf die Staatskasse gewälzt, zugleich aber große Ungleichheit in der Entschädigung der einzelnen Städte hebeigeführt werden. Ich überlasse der Kammer, ob es bei dieser Ungewißheit der Paragraphe nicht zweckmäßig wäre, daß man sie ebenfalls unsrer Deputation zur Berathung nochmals anheim gebe, damit sie diesen Zweifel beseitigen möchte.

D. Crusius: Ich gestehe, daß ich dem Gegenstande keinen so großen Werth beilegen kann, daß er veranlassen könnte, die Paragraphe zur anderweiten Fassung an die Deputation zurückzugeben. Es ist mehrmals erwähnt worden, daß die Verhältnißverhältnisse sehr verschieden sind, und diese Verschieden-

heit wird auch nothwendig einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Ablösungsobjekte äußern. Was die jetzt vorliegende Frage aber zunächst anlangt, so sollte ich unmaßgeblich meinen, daß sie unbedenklich jetzt in suspenso bleiben könne. Es wird Sache der künftigen Entscheidung über den geführten Schadenbeweis sein, auch darüber zu erkennen, ob die in Folge von Privatvereinigungen gegen die gestattete Einbringung fremder Biere bedungenen Leistungen oder canones befugter oder unbefugter Weise aufgelegt waren. Waren sie unbefugter Weise aufgelegt, so versteht sich wohl von selbst, daß für ihren Wegfall eine Entschädigung nicht gegeben werden kann; ist dies aber befugter Weise geschehen und hat nach der bisherigen Verfassung eine Beschränkung rücksichtlich der betreffenden Auslegung, namentlich in Bezug auf die zuzufuchende Genehmigung der Regierung nicht stattgefunden, so scheint es dem Prinzipie der §. 31. der Verfassungsurkunde angemessen, daß die volle Entschädigung nach dem Durchschnittsbetrag gegeben werde. Es kommt also Alles darauf an, ob die Auflegung dieser canones oder Leistungen befugter oder unbefugter Weise geschehen ist. Ist sie befugter Weise geschehen, so muß eine Entschädigung dafür gewährt werden; ist sie unbefugt aufgelegt, so kann Nichts dafür vergütet werden, und das wird jedesmal nur in dem concreten Falle bei der Beweisführung zu entscheiden sein.

Bürgermeister Hübler: Ich muß mir hier die Frage erlauben, ob es formell gestattet sei, auf das Materielle dieser Paragraphe jetzt noch einzugehen und Abänderungen zu beantragen, die den Sinn derselben verrücken würden. Die Paragraphe enthält etwas Neues nicht, sie ist aufgenommen nach dem frühern Beschlusse der I. Kammer, ihr Inhalt steht materiell fest, und ich halte daher die Diskussion darüber gegenwärtig für nicht mehr zulässig. Was übrigens den Einwand des Herrn Staatsministers betrifft, so erinnere ich an die Bemerkung, die vorhin von dem Königl. Commissair in Beziehung auf die im vorliegenden Gesetze erwähnte Bescheinigung gemacht wurde. Er bemerkte, daß das Gesetz in das Detail der Bescheinigung durchaus nicht eingehen sollen und können. Ich stimme ihm da völlig bei. Die Entgegnung des Herrn Staatsministers scheint mir aber eben in das bezügliche Detail zu gehören. Denn es wird lediglich Sache der Gegenbescheinigung des fiskalischen Procurators sein, nachzuweisen, daß die stipulirten Gegenleistungen ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht haben stipulirt werden können. Wenn endlich Bürgermeister Schill der Meinung war, es hätten die städtischen Behörden nach Suspension des Zwangsrechts die Abgaben auf das fremde Bier nach Willkür aufgelegt, so muß ich dem widersprechen, da, was die hiesige Stadt betrifft, diese Abgabe unter höchster Genehmigung eingeführt worden ist.

v. Posern: Ich dagegen würde dafür stimmen, die Sache zur nochmaligen Berathung an die Deputation zu geben, da ich nicht dafür sein kann, wenn wir uns mit der Abfassung eines neuen Gesetzes abgeben, etwas dahin Gehöriges in suspenso zu lassen, so daß man den Beweis, den Gegenbeweis, kurz alle die Umschweife im Ungewissen läßt. Was die Aeußerung des Herrn